



KSC-Ehrenordnung

Präambel

Auf Grundlage des § 26 der Satzung vom 21.09.2010 und dieser Ehrenordnung regelt der KSC die Möglichkeit, verdiente, langjährige und besonders verdienstvolle ehrenamtliche Mitglieder sowie besondere Förderer des Vereins für außerordentliche Leistungen und Verdienste auszuzeichnen und Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 1 Voraussetzungen

Verdiente oder langjährige Vereinsmitglieder sowie besondere Förderer des Vereins, die sich große Verdienste in und um den Verein erworben haben, können nach Maßgabe dieser Ehrenordnung geehrt und ausgezeichnet werden. Dem Ehrenamt soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen.

Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, wird in der Person desjenigen geehrt, der das Mitglied in erster Linie dem Verein gegenüber vertritt oder vertreten hat.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.

(2) Anträge sind beim Vereinsrat schriftlich einzureichen.

(3) Ehrungen für eine langjährige Mitgliedschaft sind nicht zu beantragen, diese werden durch das Präsidium oder Vereinsrat ermittelt.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Vereinsrat prüft den Antrag und entscheidet durch Beschlussfassung. Zur endgültigen Entscheidung wird der Antrag an das Präsidium weitergeleitet.

(2) Das Präsidium entscheidet mit Beschluss über die Anträge.

(3) Bei allen Ehrungen sind die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen unter Anlegung strengster Maßstäbe sorgfältig zu prüfen

§ 4 Verleihung

Die Ehrungen können bei der nächsten Mitgliederversammlung oder auch in einem gesonderten feierlichen Rahmen vorgenommen werden.

Die Ehrungen werden durch den Präsidenten, den jeweiligen Vorsitzenden der Vereinsorgane oder deren Stellvertreter, vorgenommen.

§ 5 Ehrengaben

(1) Verleihung der bronzenen Ehrennadel

(2) Verleihung der silbernen Ehrennadel.

(3) Verleihung der goldenen Ehrennadel.

(4) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(5) Verleihung des goldenen Ehrenringes; diese setzt die Ehrungen nach 4) voraus.

(6) Ehemalige Vereinspräsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Diese Ehrung setzt zusätzlich ein Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder voraus.

Alle Ehrungen sind mit der Ausfertigung einer Urkunde verbunden, werden in der Vereinschronik dokumentiert und im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 6 Ehrungsanlässe

(1) Verliehen werden für ununterbrochene Mitgliedschaft

(1) Silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft.

(2) Goldene Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft.

(3) Für 50-jährige Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.

(2) Außerordentliche Ehrungen

Ehrungen können auch nach Maßgabe des § 5 Ziff. 1-6 vorgenommen werden für langjährige und besonders verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen und

Verdienste, ebenso für Förderer des Vereins die dauerhaft und nachhaltig in besonderer Weise den Verein unterstützen. Die Entscheidung nach welcher Maßgabe des § 5 geehrt wird, obliegt dem Präsidium und Vereinsrat.

§ 7

Auf Antrag der Abteilungen können sportspezifische Ehrentitel, wie zum Beispiel die eines Ehrenspielführers, verliehen werden, die mit einer Ehrengabe verbunden sind.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenpräsidenten und der Verleihung des goldenen Ehrenringes die höchste Auszeichnung des Vereins.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Ehrenpräsident

(1) Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat.

(2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig haben.

(3) Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 10 Rechte

Ehrungen sind Ermessensentscheidungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wird ein Antrag auf Ehrung abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 11 Widerrufung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortdauer der Ehrenmitgliedschaft auf Grund eines Verhaltens des Ehrenmitglieds geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.

§ 12

Die Ehrenordnung wurde vom Präsidium, auf Vorschlag des Vereinsrates beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft.

Karlsruhe, 31.10.2012

Gez. das Präsidium

Gez. der Vereinsrat